

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/85 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1985

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbgeschliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1984/85 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1549/84<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2117/80<sup>(5)</sup>, vorgesehenen Beurteilungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten, vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG) Nr. 1423/76<sup>(6)</sup> bestimmten

Standardqualität entspricht, oder daß die erforderlichen Berichtigungen durch Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorgenommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkörnigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkörnigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Weltmarktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/84<sup>(8)</sup>, ergebenden Umrechnungssätze anzuwenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berücksichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmten Standardqualität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festgelegten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Absatz der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie die Angebote durch Anwendung der in der genannten Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln, damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1984, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1984, S. 16.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Terminangebot für den folgenden Monat berechnet oder während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85<sup>(1)</sup> um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert. Diese Abschöpfung unterliegt bestimmten Voraussetzungen, von denen einige in den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 näher bezeichnet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 des Rates<sup>(2)</sup> hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird die in dieser Verordnung vorgesehene Nomenklatur in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren

eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer <sup>(1)</sup>	AKP/ ÜLG ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )( <sup>3</sup> )
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	232,35	112,57
	2. langkörniger	221,13	106,96
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	290,44	141,62
	2. langkörniger	276,41	134,60
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	301,57	138,86
	2. langkörniger	501,03	238,63
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	321,17	148,23	
2. langkörniger	537,11	256,20	
III. Bruchreis	45,73	19,86	

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.